



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Frau
Claire Craus

Email: claire.craus@yahoo.com

**DER STÄNDIGE VERTRE-
TER DER CHEFIN DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

14. Februar 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Clemens Hoch clemens.hoch@stk.rlp.de	06131 16-4683 06131 16-4713

Sehr geehrte Frau Craus,

Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat mich gebeten, Ihnen nochmals herzlich für das gemeinsame freundliche Gespräch mit Sabine Schmitz, Christian Menzel und Ossi Kragl am 31. Januar 2014 zu danken. Sie hatte Ihnen dabei die Beantwortung Ihres Fragenkatalogs zugesagt. Diese Zusage möchte ich hiermit gerne erfüllen.

- 1) Können Sie sich aktuell vorstellen, dass der Nürburgring (nur Rennstrecken ohne Neubauten) in Öffentlicher Hand bleibt?

Ohne die insolvenz- und beihilferechtlichen Verfahren hätte die Landesregierung keinen Grund für einen Verkauf des Nürburgrings gesehen; jetzt muss es darum gehen, den Nürburgring für die öffentliche Nutzung und den Breitensport zu erhalten. Aufgrund der laufenden insolvenz- und beihilferechtlichen Verfahren liegt das Heft des Handelns nicht mehr in der Hand der Landesregierung. Wir sind jedoch, im Rahmen des Insolvenzrechts, in engem Kontakt mit dem Insolvenzverwalter. Wir als Landesregierung haben ein entsprechendes Schutzgesetz auf den Weg gebracht, um den Nürburgring für die allgemeine öffentliche Nutzung zu erhalten. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt.

- 2) Falls NEIN (zu1): Können Sie sich vorstellen, den drei Gemeinden, auf denen der Nürburgring liegt, die Rennstrecken durch eine Schenkung (o.ä.) zu übereignen?

Aufgrund des genannten Insolvenzverfahrens hat das Land keine Verfügungsgewalt mehr über den Ring und kann ihn daher auch nicht durch eine Schenkung übereignen. Unabhängig davon würde eine mögliche Beihilferückforderung der EU auf die Gemeinden als Beschenkte übergehen. Damit wäre für die Gemeinden und die Zukunft des Nürburgrings nichts gewonnen.

- 3) Gibt es aus Ihrer Sicht irgendwelche Möglichkeiten, den Nürburgring in eine Ergänzung (Fortschreibung) zum Raumordnungsverfahren (z.B. LEP IV) einzubinden?

Der Nürburgring ist als sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt bereits im LEP IV enthalten. Dazu heißt es dort: (...) Maßstab für die Förderung von sonstigen Entwicklungsschwerpunkten im Sinne von Projekten („Leuchtturmprojekte“) sollen ihre nachhaltige Wirkung, die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und ein wesentlicher Beitrag zum Strukturwandel sowie ihr Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Regionen sein. (...)

- 4) Wird von Ihnen als bedeutender Anteilseigner der ehemaligen Nürburgring GmbH abschließend – vor Vertragsunterzeichnung – überprüft, ob der favorisierte, zukünftige Käufer auch wirklich solvent ist?

Eine solche Überprüfung erfolgt durch den Sanierungsgeschäftsführer, den Sachwalter und den Gläubigerausschuss.

- 5) Das Nürburgringschutzgesetz soll u.a. den Zugang zur Rennstrecke regeln. Wie können Sie dauerhaft verhindern, dass die Preise für Veranstalter und Kunden wirtschaftlich erschwinglich bleiben ohne zu explodieren?

Wir als Landesregierung sind sehr daran interessiert, dass die Nutzung des Nürburgrings für Veranstalter und Kunden, nicht zuletzt aber auch für die Rennsportfans und andere, die den Ring besuchen, erschwinglich bleibt. Nach den Bestimmungen unseres Landesgesetzes kann für die Nutzung des Nürburgrings ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Dies ist eine übliche Regelung, die sich auch in anderen Bereichen in der Praxis bewährt hat. Auf dieser Grundlage können auch die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden, da die Veranstaltungsformate sehr verschieden sind

und die Verträge zwischen Veranstalter und Betreiber individuell ausgehandelt werden.

- 6) Wie können Sie sicherstellen, dass der jetzige Rennstreckenbetreiber nicht Veranstalterkonzepte geistig vereinnahmt und Veranstaltungen in Eigenregie durchführt (wie z.B. Rad am Ring, Rock am Ring, 24h/Adenauer Racing Day etc.).

Private Betreiber und private Veranstalter vereinbaren, wann welche Veranstaltung am Nürburgring stattfinden und ob es in bestimmten Sportarten exklusive Events gibt. Jedem Veranstalter ist es dabei unbenommen, Möglichkeiten zum Schutz seines geistigen Eigentums zu prüfen. Bestimmte Veranstaltungen sind bereits etablierte Marken, die ihr breites Publikum seit vielen Jahren finden und an deren Durchführung Veranstalter und Betreiber ein gemeinsames Interesse haben.

- 7) Wie können Sie Koppelgeschäfte zwischen Rennstreckenvermietung und Hotels / weiteren Dienstleistern durch den Käufer (§19 Abs. 4 GWB) verhindern?

Die Landeskartellbehörde hatte auf eine Beschwerde von Hoteliers und Gastronomen bereits im Jahr 2010 festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für kartellrechtswidrige Koppelungspraktiken vorliegen. Auch das Bundeskartellamt hat im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Beschwerde eines Hoteliers zu angeblichen Koppelungsgeschäften am Nürburgring bereits von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen. Das muss auch weiterhin im Blick behalten werden.

- 8) Wenn Ihr zukünftiger Käufer eine weitere Insolvenz verschuldet, wer wird dann die Arbeitsplätze am Ring sichern?

Der Käufer wird derzeit durch den Sanierungsgeschäftsführer, den Sachwalter und den Gläubigerausschuss im Rahmen des Bieterverfahrens ermittelt; dazu gehört auch die sorgfältige Überprüfung seiner Solvenz. Es gibt daher zunächst keinen Grund, von einer drohenden Insolvenz des entsprechenden Käufers auszugehen.

- 9) Wenn der Ring verkauft wird, drohen Anwohner mit Emissionsklagen (Lärm und Geruch). Wer sichert die Betriebsgenehmigungen, wenn solche Klagen eingereicht werden?

Der Verkauf des Nürburgrings ändert grundsätzlich nichts an seiner Zweckbestimmung, das schließt entsprechende Emissionen mit ein, die es im Übrigen auch schon vor dem Verkauf gab. Die im Laufe der Jahre ergangenen Immissionsschutzrechtlichen Bescheide, zum Beispiel für die Grand-Prix-Strecke oder für die Nordschleife, bleiben auch nach dem Verkauf gültig.

- 10) Wie können Sie sicherstellen, dass nach der Privatisierung des Nürburgrings die Rennstrecken, wie z.B. die Teilrennstrecke Nordschleife weiterhin den Status einer „Kreisstraße als Einbahnstraße“ haben werden?

Weder die Nordschleife noch die Grand-Prix-Strecke haben derzeit den Status einer Kreisstraße. Unabhängig davon haben wir mit dem Landesgesetz zur Erhaltung der Zweckbestimmung des Nürburgring die Grundlage dafür geschaffen, dass der Nürburgring der Öffentlichkeit auch nach einem Verkauf zur Verfügung stehen wird. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass der Nürburgring auch künftig Breitensportler und Touristenfahrer begeistern wird.

- 11) Wie wollen Sie sicherstellen, dass die ursprüngliche Infrastrukturmaßnahme (Gründungszweck 1927) weiter fortbesteht und Arbeitsplätze in der Eifelregion durch den Nürburgring gesichert werden?

Bereits heute sind zahlreiche Unternehmen - insbesondere im automobilaffinen Bereich oder im Gastgewerbe - am und um den Nürburgring angesiedelt. Da mit dem genannten Landesgesetz die Grundlage dafür geschaffen wurde, dass der Nürburgring auch nach einem Verkauf der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird, bin ich überzeugt, dass der Nürburgring auch künftig motorsportbegeisterte Besucher sowie insbesondere im Motorsport tätige Unternehmen anziehen wird.

- 12) Stimmt es, dass die EU-Kommission den Verkauf der Rennstrecken fordert?

Die Landesregierung und ich persönlich haben sich mehrfach und auf allen Ebenen für die Herausnahme der Rennstrecken aus dem Verkaufsprozess starkgemacht, leider ohne Erfolg. Um die Zukunft des Nürburgrings im Einklang mit den Vorgaben des Beihilferechts zu sichern, musste der Weg eines mit der EU Kommission abgestimmten Verkaufsprozesses gewählt werden.

- 13) Wenn das verlängerte Bieterverfahren am 15. Februar endet, wie kann dann bereits am 17. Februar ein Vertrag unterzeichnet werden.

Der Verkaufsprozess läuft derzeit. Nach Ende der Bieterfrist wird sich zeigen, ob ein Käufer vorgestellt werden kann oder ob der Verkaufsprozess verlängert wird. Endgültig abgeschlossen werden kann der Prozess aber ohnehin erst nach einer EU-Entscheidung, mit der ich aber zügig rechne.

- 14) Haben Sie am 18.02. einen Termin bei der EU? Und wenn ja, wer wird Sie begleiten?

Ich habe keinen Termin am 18. Februar 2014 in Brüssel.

Ich hoffe, Ihnen damit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Clemens Hoch